

VS_GERICHTE C3 11 141 vom 25. April 2012

VS Kantonsgericht, 2012-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C3 11 141](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C3_11_141)

FR: VS_GERICHTE C3 11 141 du 25 avril 2012

IT: VS_GERICHTE C3 11 141 del 25 aprile 2012

Regeste

C3 11 141 URTEIL VOM 25. APRIL 2012 Kantonsgericht Wallis Zivilkammer Es wirken mit: Kantonsrichter Hermann Murmann, Gerichtsschreiber Dr. Rochus Jossen in Sachen X_____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt A_____ gegen Y_____, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt B_____ Bestreitung neuen Vermögens (Art. 265a Abs. 4 SchKG)

Erwägungen

E. 28

April 2010 E. 3.2.1). aa) Im Rahmen des Bedarfs kann die auf den Monat umgerechnete Krankenkassenfranchise zwar gegebenenfalls berücksichtigt werden (vgl. Vonder Mühl, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I: Art. 1-158 SchKG, 2. A., Basel 2010, N. 32 zu Art. 93 SchKG mit Hinweisen). Bei der Ermittlung des betriebsrechtlichen Notbedarfs fällt - 9 - die Franchise jedoch naturgemäss nur insoweit in Betracht, als einschlägige Leistungen in Anspruch genommen worden sind (BGE 129 II 242 E. 4.2 mit Hinweisen), die vom Schuldner nachzuweisen sind. Denn der Beschwerdeführerin ist zwar darin beizupflichten, dass bereits aus der gesetzlichen Regelung sowohl die Beteiligungspflicht der Krankenversicherten an den für sie erbrachten Leistungen als auch deren minimale Höhe folgt (Art. 64 Abs. 1 – 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 [SR 832.10] sowie Art. 103 Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [SR 832.102]); ob der Krankenversicherer jedoch konkrete Leistungen, an denen sich der Versicherte zu beteiligen hatte, tatsächlich erbracht hat, folgt aus der gesetzlichen Regelung nicht und dies ist daher auch nicht gerichtsnotorisch. Vorliegend ging das Bezirksgericht daher mit Recht davon aus, dass die Auslagen für eine Jahresfranchise zwar behauptet (TB 16), aber anhand der hinterlegten Beweismittel nicht nachgewiesen wurden, da zum einen nur Krankenkassenprämienzahlungen belegt wurden (S. 23 f.) und zum anderen auch die Steuererklärung keine gesonderten Krankheits- und Unfallkosten ausweist (S. 31). bb) Die Beschwerdeführerin behauptete im erstinstanzlichen Verfahren zusätzlich einen Betrag von Fr. 50.-- in der Form des im Service überdurchschnittlichen Kleiderverbrauchs (TB 6). Ein solcher überdurchschnittlicher Kleider- und Wäscheverbrauch ist im Rahmen der Bedarfsrechnung als unumgängliche Berufsauslage zu berücksichtigen, sofern der Arbeitgeber nicht dafür aufkommt (Vonder Mühl, a.a.O., N. 28c zu Art. 93 SchKG). Das Bezirksgericht berücksichtigte den Betrag mangels eines entsprechenden Beweises nicht. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin stellt dieser erhöhte Kleiderverbrauch wiederum eine notorische Tatsache dar, welche sie nicht zu beweisen hatte. Die Beschwerdeführerin geht mit dieser Ansicht fehl, denn der Umstand, dass zu ihrer konkreten Tätigkeit notwendigerweise ein erhöhter Kleiderverbrauch gehörte

und hieraus notwendige Berufsauslagen in der Höhe von Fr. 50.-- erwachsen, sind nach Ansicht des Kantonsgerichts keine Tatsachen, die allgemein bekannt und an welchen vernünftigerweise nicht zu zweifeln ist. So ergeben sich gemäss Art. 30 des Landes-Gesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes daraus Unterschiede, ob eine besondere Dienstkleidung vorgeschrieben ist und zudem, ob die Dienstkleidung vom Arbeitgeber gereinigt sowie gebügelt wird. Ist Letzteres nicht der Fall, ist der Arbeitnehmer mit einem monatlichen Betrag von Fr. 50.-- zu entschädigen. Der Gesamtarbeitvertrag sieht eine solche Entschädigung jedoch nicht vor, sofern dies vom Arbeitgeber übernommen wird. Nach der Regelung des Gesamtarbeitvertrags im Gastgewerbe soll mithin ein erhöhter Kleider- und Wäscheverbrauch des Servicepersonals durch den Arbeitgeber gedeckt werden und sollen entsprechende Berufsauslagen beim Arbeitnehmer nicht mehr anfallen. Nicht eindeutig ist die Vertragslage, ob ein bzw. welche Dienstkleidung für Servicemitarbeiter vorgeschrieben ist. Vorliegend wurde eine Entschädigung für die Dienstkleidung in den Lohnabrechnungen zumindest nicht gesondert ausgewiesen (S. 21 f., 86 ff.), was dafür sprechen könnte, dass eine entsprechende Reinigung vom Arbeitgeber übernommen worden ist. Ebenso wenig sind entsprechende Auslagen entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin aus ihrer Steuererklärung für das Jahr 2009 ersichtlich (S. 34) oder bestehen Aussagen hierzu.

- 10 - Insgesamt erscheint ein erhöhter Kleiderverbrauch jedenfalls nicht notorisch und ist ein solcher in concreto auch nicht nachgewiesen. Mithin ist dem Bezirksgericht beizupflichten, wenn es eine Anerkennung dieses Betrages unter Hinweis auf dessen fehlenden Nachweis abgelehnt hat. c) aa) Auf Bedarfsseiten macht die Beschwerdeführerin schliesslich geltend, das Bezirksgericht habe statt der tatsächlichen Wohnkosten von Fr. 1'550.-- lediglich solche in der Höhe von Fr. 1'000.-- angerechnet mit der unzulässigen Begründung, eine kostengünstigere Wohnung wäre der Beschwerdeführerin zumutbar gewesen. Dies obwohl ihr die Wohnkosten tatsächlich angefallen seien, es ihr nicht zumutbar gewesen sei, nach Geschinen zu ziehen, und für Fr. 1'000.-- in der Agglomeration C_____ keine Wohnung, sondern höchstens ein kleines Studio auffindbar sei. Letztlich habe ihr die Vorinstanz mit ihrem Entscheid keine Möglichkeit gewährt, ihre Wohnkosten innert angemessener Frist, d.h. bis zum nächsten Kündigungstermin, zu senken, was aber wie bei Lohnpfändungen zu berücksichtigen sei. Ob auch eine weniger grosszügige Wohnsituation einen angemessenen Lebensstandard der Beschwerdeführerin garantiert hätte, ist Rechtsfrage. Wird diese Frage bejaht, ist demgegenüber die Höhe einer angemessenen Wohnung Tatfrage, welche im Beschwerdeverfahren nur mit einer beschränkten Kognition überprüft werden kann, d.h., das Gericht darf nur bei einer offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung eingreifen. bb) Im Rahmen der Bedarfsbestimmung ist der erhöhte Grundbetrag unter anderem um die Wohnkosten zu ergänzen (ZWR 1996, S. 301 E. 3a mit Hinweisen; BGE 135 III 424 E. 2.3). Dabei ist an sich vom effektiven Mietzins auszugehen, es sei denn dieser ist überhöht und den wirtschaftlichen Verhältnissen und persönlichen Bedürfnissen des Schuldners nicht angemessen. Ist dies der Fall, ist der Mietzins auf ein ortsübliches Normalmass herabzusetzen (Bundesgerichtsurteil 5A_104/2010 vom 28. April 2010 E. 5.1.1 und 5.1.2). Das Bezirksgericht ging nicht von den tatsächlichen Wohnkosten in der Höhe von Fr. 1'550.-- aus, sondern nahm als angemessene und ortsübliche Wohnkosten solche von insgesamt Fr. 1'000.-- pro Monat an. Das Bezirksgericht bewertete die Wohnsituation und die damit zusammenhängenden Kosten mit Recht als zu grosszügig. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nach Abschluss des Konkursverfahrens am

26. Januar 2009 (S. 13) zur Führung eines standesgemässen Lebens nebst ihrem Zimmer am Arbeitsort als alleinstehende Person nicht noch auf eine 4 ½-Zimmerwohnung in D_____ -C_____ angewiesen war, zumal sie sich gemäss ihren eigenen Angaben in der Steuererklärung grossmehrheitlich am Arbeitsort aufhielt (vgl. Berufsauslagen für Lohnbezüger, S. 34). Die Beschwerdeführerin hätte überdies auch die Möglichkeit gehabt, um ihre Wohnsituation spätestens nach Abschluss des Konkursverfahrens an ihre Verhältnisse anzupassen, da ihr Mietvertrag, welcher seit dem 1. September 2006 lief, mittels einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf ein beliebiges Datum hätte aufgelöst werden können (S. 18).

- 11 - Ob die Beschwerdeführerin ihre Ausgaben im Jahr vor Anhebung der Betreibung tatsächlich gesenkt hat, ist dabei entgegen ihrer Ansicht unbedeutend. Ebenso wenig ist der Beschwerdeführerin bei der Anrechnung der angemessenen Wohnkosten eine Frist zur Senkung der tatsächlichen Wohnkosten zuzubilligen. Ihr diesbezüglicher Vergleich mit der Lohnpfändung krankt an der unterschiedlichen Blickrichtung beider Rechtsinstitute. Denn Erwerbseinkommen kann im Rahmen von Art. 265 SchKG nicht nur neues Vermögen bilden, wenn der Betriebene solches auch tatsächlich kapitalisiert hat, sondern es genügt bereits, wenn er dank seiner Einkünfte zur Vermögensbildung an sich in der Lage wäre und es wird jener Teil des früheren Einkommens als Vermögen angesehen, den der Schuldner als Ersparnis hätte zurücklegen können. Wenn der Schuldner bei den finanziellen Verhältnissen (Einkommen und Auslagen), wie sie vor Anhebung der Betreibung bestanden, Ersparnisse hätte zurücklegen können, wird es so gehalten, wie wenn er tatsächlich zu neuem Vermögen gekommen wäre (BGE 99 Ia 19 E. 3c). Gelangt das Gericht folglich zur Annahme, der Schuldner sei im Jahr vor Anhebung der Betreibung bei einem angemessenen Lebensstandard in der Lage gewesen, Vermögen zu bilden, wird dies unabhängig davon, ob er dieses Vermögen auch tatsächlich erzielt hat, als neues Vermögen festgesetzt. Die Ausführungen des Bezirksgerichts erweisen sich aus diesen Gründen als schlüssig. cc) Soweit das Bezirksgericht zur Bestimmung auf die ortsüblichen Preise einer angemessenen Wohnung in der Umgebung von C_____ als allgemein- oder gerichtsnotorische Tatsachen abstellt, vermag die Beschwerdeführerin eine qualifiziert fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung einzig mit dem Hinweis auf angeblich höhere Preise nicht zu begründen. In der Annahme von angemessenen Wohnkosten von insgesamt Fr. 1'000.-- liegt jedenfalls keine willkürliche, d.h. sachlich unhaltbare Sachverhaltsfeststellung. Zumal die 4 ½-Zimmerwohnung der Beschwerdeführerin nicht im Zentrum der Agglomeration C_____ -E_____ -F_____, sondern vielmehr an deren Rande lag, wo die Mietpreise entsprechend tiefer anzusetzen sind und die Beschwerdeführerin mit ihrem Umzug im April 2010 nach G_____ illustrierte, dass sie nicht zwingend eine Wohnung in der Agglomeration C_____ -E_____ -F_____ suchte (X_____, S. 96). d) Insgesamt ist die Berechnung des Bezirksgerichts mithin insofern zu korrigieren, als massgebliches Einkommen einzig der Nettolohn von monatlich Fr. 4'624.--, nicht aber die unbewiesenen Trinkgelder darstellt. Auf Seiten des monatlichen Lebensbedarfs ergeben sich hingegen keine Korrekturen und dieser liegt nach Massgabe der erstinstanzlichen Berechnung bei Fr. 4'401.--. Daraus resultiert ein monatlicher Überschuss von Fr. 223.--, welcher der Beschwerdeführerin erlaubt hat, ein Vermögen von Fr. 2'676.-- zu bilden. Folglich kam die Beschwerdeführerin für den das Urteil der Ersatzrichterin übersteigenden Betrag von Fr. 2'916.-- nicht zu neuem Vermögen. 5. Schliesslich rügt die Beschwerdeführerin die erstinstanzliche Kostenverteilung und macht geltend, aufgrund des erstmals in des

Schlussdenkschrift vorbrachten Feststellungsbegehrens der Beklagten, auf welches das Bezirksgericht nicht eingetreten sei, hätte die Vorinstanz ihr nicht sämtliche Gerichtskosten auferlegen dürfen, worin sie eine Verletzung von Art. 252 ZPO/VS erblickt.

- 12 - Diesbezüglich fehlt es ihrer Beschwerde indes an einem rechtsgenügenden Antrag. Die Beschwerdeführerin beantragt zwar die Aufhebung des angefochtenen Entscheids, begehrt aber zusätzlich lediglich die Feststellung, dass kein neues Vermögen entstanden sei und nicht im Sinne eines Eventualbegehrens, dass die erstinstanzliche Kostenverteilung, selbst wenn der angefochtene Entscheid in der Sache bestätigt würde, aufgrund der Verletzung von Art. 252 ZPO/VS neu zu verlegen seien. Dies verlangt sie jedoch aufgrund der Beschwerdebegründung und der diesbezügliche, notwendige Beschwerdeantrag im Kostenpunkt fehlt (vgl. Reetz/Theiler, a.a.O., N. 35 zu Art. 311 ZPO). Enthält die Beschwerde keine Beschwerdeanträge, deren Erforderlichkeit aus der Begründungspflicht gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO folgt, kann auf sie in diesem Umfang nicht eingetreten werden (vgl. BGE 137 III 617 zu den Berufungsanträgen; Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], Zürich/Basel/Genf 2010, N. 14 zu Art. 321 ZPO, je mit Hinweisen). Überdies wäre die Beschwerde im Kostenpunkt, selbst wenn darauf einzutreten wäre, unbegründet. Wie bereits erläutert wurde, trat der Bezirksrichter auf das mit der Schlussdenkschrift eingereichte eigenständige Feststellungsbegehren zu Recht nicht ein, da dieses augenscheinlichen nicht Gegenstand des Klageverfahrens der Beschwerdeführerin war. Dessen Unzulässigkeit war offensichtlich, hatte keine Auswirkungen auf das Gerichtsverfahren und führte auch zu keinem zusätzlichen Aufwand auf Seiten der damaligen Klägerin. Es ist gar fraglich, ob der Bezirksrichter den Nichteintretensentscheid richtigerweise in Ziffer 2 des Urteilsdispositivs aufgenommen hat, oder ob er sich hierüber in der Urteilsformel des Klageverfahrens von X_____ überhaupt nicht hätte aussprechen sollen, da das mit der Schlussdenkschrift erstmals gestellte Begehren nicht Gegenstand des Verfahrens war. Im Feststellungsverfahren, welches von der Beschwerdeführerin initiiert wurde, unterlag diese aber vollumfänglich, weshalb der Bezirksrichter die Kosten aufgrund von Art. 252 Abs. 1 ZPO/VS mit der Recht unterliegenden Klägerin auferlegt hat. 6. a) Das Gericht entscheidet in der Regel im Endentscheid über die Prozesskosten, welche sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung umfassen (Art. 95; 104 f. ZPO). Die Höhe der Prozesskosten richtet sich dabei nach kantonalem Recht (Art. 96, 105 Abs. 2 Satz 1 ZPO); für den Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigung vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009. Die Verteilung der Prozesskosten richtet sich grundsätzlich nach dem Ausgang des Verfahrens, indem die Prozesskosten im Allgemeinen der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Während die Gerichtskosten von Amtes wegen festgesetzt und verteilt werden (Art. 105 Abs. 1 ZPO), wird eine Parteientschädigung einer Partei nur auf Antrag hin zugesprochen; sie kann hierfür eine Kostenliste einreichen (Art. 105 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

- 13 - Vorliegend beehrte die Beschwerdeführerin, es sei festzustellen, dass sie kein neues Vermögen besitzt, dies abweichend zum Bezirksrichter, welcher festlegte, dass sie solches im Umfang von Fr. 5'592.-- erzielt habe. Im Rechtsmittelverfahren kommt die Beschwerdeinstanz zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin neues Vermögen von Fr. 2'676.-- zu bilden vermochte. Somit drang die Beschwerdeführerin mit ihrem Rechtsbegehren ca. zur Hälfte durch, so dass es sich rechtfertigt, die Prozesskosten, d.h.

sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung, entsprechend dem Verfahrensausgang je zur Hälfte der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Diese Kostenverteilung gilt sowohl für das Beschwerdeverfahren als auch für das erstinstanzliche Verfahren (Art. 318 Abs. 3 ZPO analog). Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wies die Zivilkammer hingegen am 10. Oktober 2011 ab, weshalb die Kosten dieses Entscheids zulasten der Beschwerdeführerin gehen. b) Die Gerichtskosten setzen sich zusammen aus Pauschalen, insbesondere für den Entscheid (Entscheidgebühr), sowie aus bestimmten bei Gericht angefallenen Kosten (Art. 95 Abs. 2 ZPO; ‚Auslagen‘ nach der Terminologie von Art. 7 ff. GTar). Die Gerichtsgebühr wird aufgrund des Streitwerts, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 GTar). Sie bewegt sich zwischen einem Minimum und einem Maximum und wird unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 Abs. 2 GTar). Bei einer geldwerten Streitigkeit des Zivilrechts bewegt sie sich bei einem Streitwert von Fr. 5'592.-- in einem Rahmen von Fr. 650.-- bis 1'500.-- für das Verfahren vor Bezirksgericht (Art. 16 Abs. 1 GTar). Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Rahmen aufgrund des Reduktionskoeffizienten von 60 % (Art. 19 GTar) Fr. 260.-- bis Fr. 600.--. Der Bezirksrichter hat die Gerichtskosten auf insgesamt Fr. 830.-- (Gebühr: Fr. 800.-- und Auslagen Fr. 30.--) festgesetzt. Die Höhe der Gerichtsgebühr erscheint angemessen und die Auslagen sind ausgewiesen. Die Beschwerdeinstanz hat keine Veranlassung, diese anders festzulegen. Im Beschwerdeverfahren war das Dossier nicht allzu umfangreich und auch rechtlich nicht besonders anspruchsvoll. Es rechtfertigt sich daher, die Gerichtsgebühr für das Verfahren vor Kantonsgericht auf Fr. 400.-- festzusetzen. Auslagen hatte das Kantonsgericht keine. Somit betragen die Gerichtskosten Fr. 1'230.--, welche je zur Hälfte, d.h. je Fr. 615.--, der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin auferlegt werden. Der Beschwerdeführerin sind zudem die Kosten des Entscheids über die Gewährung der aufschiebenden Wirkung von Fr. 70.-- aufzuerlegen, weshalb ihre Gerichtskosten insgesamt Fr. 685.-- betragen. c) Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten der berufsmässigen Vertretung und, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist, in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. a, b und c ZPO). Das Honorar des Rechtsbeistands richtet sich in der Regel nach dem Streitwert (Art. 27 Abs. 2 und 28 Abs. 1 GTar). Bei einem Streitwert von Fr. 5'592.-- beträgt der ordentliche Rahmen, Mehrwertsteuer inklusive (Art. 27 Abs. 5 GTar), für das erstinstanzliche Verfahren Fr. 1'500.-- bis Fr. 2'500.-- (Art. 32 Abs. 1 GTar). Für

- 14 - das Beschwerdeverfahren ist das Honorar zwischen Fr. 550.-- und Fr. 8'880.-- festzusetzen (Art. 35 Abs. 2 lit. a GTar). Innerhalb des vorgegebenen Rahmens bemisst das Gericht das Honorar mit Rücksicht auf die Natur und Bedeutung des Falles, dessen Schwierigkeit und Umfang sowie der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 GTar). Der Bezirksrichter hat die Parteientschädigung unter Berücksichtigung, dass die damalige Beklagte im ersten Schriftenwechsel säumig ging und anlässlich der Erhebungssitzung die bis dahin entstandenen Anwaltskosten vergleichsgemäss erledigt wurden, ein Anwaltshonorar von Fr. 900.-- und Auslagen in der Höhe von Fr. 50.-- festgesetzt, was angemessen erscheint. Unter Berücksichtigung des angeführten Rahmentarifs und der hievor genannten Kriterien, namentlich der bei der Bemessung der Gerichtsgebühr angeführten Problematik des Falls sowie des mit der Vertretung im Beschwerdeverfahren verbundenen Aufwands mit einfachem Schriftenwechsel ohne mündliche Verhandlung und des (erfolgreichen) Gesuchs

um unentgeltliche Rechtspflege der Beschwerdegegnerin, erachtet das Kantonsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.--, Auslagen inklusive, für die berufsmässige Vertretung, als angemessen. Für das gesamte Verfahren erscheint folglich eine Parteientschädigung von Fr. 1'950.-- als angemessen. Entsprechend der Kostenverteilung hat die Beschwerdeführerin somit der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung von Fr. 975.-- zu bezahlen und die Beschwerdegegnerin schuldet der Beschwerdeführerin ebenfalls eine solche von Fr. 975.--.

d) Der Beschwerdegegnerin wurde mit Entscheid vom 25. April 2012 (C2 11 52) die (teilweise) unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 118 lit. b und c ZPO gewährt. Soweit die Beschwerdegegnerin unterliegt, d.h. im Umfang von Fr. 615.--, sind die Gerichtskosten mithin vom Staat zu tragen (Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO). Ebenso ist Rechtsanwält B_____ in diesem Umfang als ihr Offizialanwalt aus der Staatskasse mit einem reduzierten Anwaltshonorar von Fr. 800.--, Auslagen inklusive, zu entschädigen (Art. 122 lit. a ZPO; Art. 10 Abs. 1 VGR; Art. 30 Abs. 1 GTar; zum früheren Recht vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. c GGAR; Art. 16 Abs. 1 VGAR).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.